



4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. I S. 201), hat die Gemeindevertretung in Angelburg am 28.05.2020 folgenden 4. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
10. Entscheidungen über Niederschlagungen und Erlass von Einzelforderungen. Eine Übersicht ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 2

§ 1 Abs. 3 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
12. Entscheidungen über die Ausführung von Maßnahmen, die keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, bis zu einem Betrag von € 5.000,--. Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltplanes bleibt unberührt.

§ 3

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt, Verkehr und Energie

Die Ausschüsse haben höchstens 7 Mitglieder.

§ 4

§ 7 Abs 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen

sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Gemeinde Angelburg im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.angelburg.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Hinterländer Anzeiger“ und zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Angelburg.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Hinterländer Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

§ 5

§ 7 Abs 2 wird gestrichen.

§ 6

Der 4. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Angelburg, den 29.05.2020



Der Gemeindevorstand

Beck, Bürgermeister